



Nr. 15 / 31. Juli 2009

Kommunalverwaltung

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege, Wiesenweg 1, 83135 Schechen für das Wirtschaftsjahr 2009 124

7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberland 126

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz–EnWG) vom 7. Juli 2005 127

Versicherungsaufsicht;
Feststellen des Erlöschens der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes des Arbeiterkrankenunterstützungsvereins Heiligkreuz i. L. 127

Bauwesen

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bundesstraße 20, Burghausen – Marktl am Inn Umbau des Knotenpunktes B 20 / St 2108 nördlich Burghausen an der sogenannten Wegscheid; Prüfung der Notwendigkeit einer UVP 127

ZWECKVERBAND ZUR UNTERHALTUNG VON GEWÄSSERN III. ORDNUNG, STRASSEN- UND LANDSCHAFTSPFLEGE

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege, Wiesenweg 1, 83135 Schechen für das Wirtschaftsjahr 2009

I.

Aufgrund des § 18 ff. der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 und Art 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	1.516.300 €
in den Aufwendungen mit	1.580.900 €

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen	
und in den Ausgaben mit	135.200 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

(1) Die Verwaltungsumlage (Verbandsumlage) wird für Landkreise, soweit sie Leistungen des Zweckverbandes in Anspruch nehmen, auf 256,00 €, ansonsten auf 51,00 €, für Gemeinden bis 5.000 Einwohner auf 0,10 € je Einwoh-

ner, jedoch maximal 383,00 €, für größere Gemeinden auf 0,08 € je Einwohner festgesetzt. Für sonstige Mitglieder wird sie auf 51,00 € festgesetzt.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5

Im Haushalt ist die gegenseitige Deckung aller Ausgabemittel zugelassen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege, Wiesenweg 1, 83135 Schechen während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Schechen, 1. Juli 2009

Zweckverband zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege

Josef Huber

1. Bürgermeister, Verbandsvorsitzender

REGIERUNG VON OBERBAYERN

7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberland**Vom 14. Juli 2009**

Die Verbandssatzung vom 11. Januar 2007, amtlich bekannt gemacht im Tölzer Kurier am 21. Januar 2007 und zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberland vom 16. April 2009 (OBABI S. 63), wird aufgrund Art. 18, 19 und Art. 44 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wie folgt geändert:

§ 1

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Gemeinde:	Übertragung des ruhenden Verkehrs (§ 4 Abs. 1 Buchstabe a)	Übertragung des fließenden Verkehrs (§ 4 Abs. 1 Buchstabe b)	Übertragung der sonstigen Aufgaben (§ 4 Abs. 1 Buchstabe c)
aus dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen			
Markt Garmisch-Partenkirchen Anmerkung: im ruhenden Verkehr nur ab Erlass des Bußgeldbescheides	X		
aus dem Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen			
Stadt Bad Tölz Anmerkung: im ruhenden Verkehr nur ab Erlass des Bußgeldbescheides“	X		

§ 23 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt ergänzt:

„Im Bereich der Verfahrensbearbeitung ab Erlass des Bußgeldbescheides für das Produkt

Sachbearbeitung 1,00 Euro/Fall.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 14. Juli 2009

Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland

Josef Janker
Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 10. Juli 2009 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG genehmigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Die Zahlen sind unter dem Stichwort „Wir über uns / Sachgebiet 22 Preisprüfung / Prüfung und Genehmigung der Tarifstrompreise, der Strom- und Gasnetzentgelte der Energieversorgungsunternehmen mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers“ gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern veröffentlicht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Versicherungsaufsicht; Feststellen des Erlöschens der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes

Die Regierung von Oberbayern hat mit Bescheid vom 16. August 2009, Az. 21-3146-B110-09, das Erlöschen der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes des Arbeiterkrankenunterstützungsvereins Heiligkreuz i. L. zum 14. Mai 2009 festgestellt.

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bundesstraße 20, Burghausen – Markt am Inn Umbau des Knotenpunktes B 20 / St 2108 nördlich Burghausen an der sogenannten Wegscheid; Prüfung der Notwendigkeit einer UVP

Bekanntgabe vom 31. Juli 2009 32-4354.0-237

Das Staatliche Bauamt Traunstein plant zur Verbesserung der Verkehrssituation einen Umbau des Knotenpunktes der Bundesstraße 20 und Staatsstraße 2108 mittels eines Verteilerkreises mit einem Overfly. Für dieses Bauvorhaben hat das Staatliche Bauamt Traunstein mit Schreiben vom 28. Mai 2009 Planunterlagen zur Prüfung bei der Regierung von Oberbayern vorgelegt.

Für das Bauvorhaben war nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Die vorgesehenen Baumaßnahmen nehmen nur in geringem Umfang Naturgüter wie Boden, Wasser, Natur und Landschaft in Anspruch. Nationale Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind im Planbereich nicht betroffen. Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen werden nicht ausgelöst. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Sachgebiet 32, unter der Telefonnummer 089 2176-2833 eingeholt werden.

München, 31. Juli 2009
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident